

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni 1997 (Amtsblatt.S.682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S.639) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl.S.691), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck

Die Bibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken („Stadtbibliothek Saarbrücken“) ist eine öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Satzungszweck wird durch ein Spektrum von Angeboten verwirklicht: Aktuelle Bücher, Spiele, Zeitungen, Zeitschriften und elektronische Medien für alle Altersstufen sowie Veranstaltungen zu aktuellen Themen eröffnen den Bibliotheksnutzenden einen individuellen Zugang zu Wissen und Information. Über die Angebote für das selbstgesteuerte Lernen hinaus betreibt die Bibliothek gezielt Leseförderung und vermittelt Medien- und Informationskompetenz. Hierbei ist die beratende Unterstützung durch das bibliothekarische Fachpersonal wichtiger Bestandteil. Ebenso ist die Bibliothek Treffpunkt und Aufenthaltsort. Es besteht die Möglichkeit sich vor Ort aufzuhalten, zu lesen, zu arbeiten, zu lernen, sich zu informieren und in Gruppen zu arbeiten.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der „Stadtbibliothek Saarbrücken“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Einstellung des Betriebes

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild- bzw. wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Kreis der Bibliotheksnutzenden, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Die Bibliotheksleitung kann im Rahmen dieser Satzung für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die gemäß (1), Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen der Bibliotheksleitung erheblich oder trotz Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Stadtbibliothek fortgesetzt und in unangemessener Weise erschweren, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30 Öffnungstage im Soll stehen.

(3) Ausleihende melden sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Pass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Ausleihende bescheinigen die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift auf dem Leseausweis. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertretung für alle aus dem Benutzungsverhältnis der Minderjährigen möglichen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere volljährige Person geschehen. Die Bürgschaft ist befristet für die Dauer der Minderjährigkeit der Bibliotheksnutzenden. Bürgende Personen haben die Möglichkeit, die Bürgschaftserklärung jederzeit schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall endet mit Bestätigung des Eingangs des Widerrufs durch die Stadtbibliothek Saarbrücken auch das Vertragsverhältnis mit minderjährigen Bibliotheksnutzenden.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen ist nur unter Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten Ausleihenden diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Seine Gültigkeit verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluss der ausleihenden Person von der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine jährliche Ausleihgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Diese Karte ermöglicht die Ausleihe in allen Bibliotheken von Bibliotheken Saarland e.V.

Für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene gibt es die Gemeinschaftskarte:

a.) 2 Erwachsene zahlen 35 €

b.) 3 Erwachsene zahlen 50 €

Diese Karte ermöglicht die Ausleihe in allen Bibliotheken von Bibliotheken Saarland e.V.

Ein Kurzausweis für drei Monate kostet 8,00 €. Hierfür gibt es keine Ermäßigung.

Ein Tagesausweis für die Nutzung vor Ort kostet 2,00 €. Hierfür gibt es keine Ermäßigung.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Ausleihe frei (ausgenommen gesonderte gebührenpflichtige Dienstleistungen).

Für Mitglieder des Historischen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde (die wesentliche Teile ihrer Vereinsbibliotheken der Stadtbibliothek vertraglich zur Nutzung überlassen haben) ist die Ausleihe aus der Landeskunde (Sachgebiet D) kostenlos.

Schulkinder, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Arbeitslose und ehrenamtlich tätige Personen, die über einen entsprechenden Nachweis verfügen (z.B. Ehrenamtskarte des Saarlandes, Juleica), sowie Personen, die sich bereits in einem Kultur- und Lesetreff angemeldet haben, zahlen 17,00 €

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind Personen, die einen Sozialpass besitzen, und Personen, die Grundsicherung nach SGB XII sowie Kindergärten und Schulen erhalten.

Personen mit französischem Erstwohnsitz, die bereits im Besitz eines gültigen Ausweises der Mediatheque Sarreguemines oder der Mediatheque Forbach sind, bekommen für den Geltungszeitraum der Heimatkarte einen kostenlosen Ausweis zur Nutzung der Stadtbibliothek.

Für den Bücherbus wird ein gesonderter Ausweis ausgestellt.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsausweises nach dessen Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 8,00 €

(6) Die Stadtbibliothek Saarbrücken speichert die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben. Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Für einige Medienarten gibt es eine verkürzte Leihfrist von 2 Wochen. Die Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche Medien die Leihfrist verlängert werden kann.

Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Materialien sind nur für die Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B. Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Für den Bücherbus gelten gesonderte Ausleihfristen nach dem Fahrplan.

(6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Materialien von der Rückgabe angemahnter Materialien sowie von noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können, soweit möglich, auf Antrag der ausleihenden Person durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebunden.

Unabhängig davon, ob die betreffenden Materialien beschafft werden können oder nicht, wird eine Gebühr von 2,50 € je Bestellung erhoben.

Liegen die bestellten Materialien bei der Stadtbibliothek zum Abholen bereit, wird die ausleihende Person benachrichtigt. Für eine Verlängerung der Leihfrist einer entliehenen Fernleihe wird ebenfalls eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(2) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen sind von der ausleihenden Person zu tragen. Dies können im Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren und Zustellungskosten sowie die von der auswärtigen Leihstelle in Rechnung gestellten Kosten sein.

Diese Kosten und Gebühren sind von der ausleihenden Person auch dann zu bezahlen, wenn sie bestellte und gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

§ 9 Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung

(1) Ausleihende sind verpflichtet, die entliehenen Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als Beschädigung.

Ausleihende sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Materialien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Ausleihende sind für die Einhaltung der mit der Nutzung von Materialien verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(3) Audiovisuelle und digitale Materialien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen.

Sie verpflichten die ausleihende Person zum Schadensersatz.

Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat die ausleihende Person alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Die ausleihende Person haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch ihres Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.

§ 10 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Materialien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Öffnungstag eine Versäumnisgebühr von 1,00 € pro entliehenem Exemplar für Erwachsene und 0,50 € für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben. Institutionen, wie Schulen und Kindergärten werden keine Mahngebühren berechnet.

(3) Werden die entliehenen Materialien nach einem Zeitraum von 20 Öffnungstagen nicht zurückgegeben, werden sie der ausleihenden Person in Rechnung gestellt. Neben der bereits angefallenen Versäumnisgebühr wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Für den Bücherbus gibt es individuelle Rückgabefristen nach Einsatzplan.

(5) Danach erfolgt die Einziehung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der Bearbeitungsgebühr der Stadtbibliothek.

Die Berechnung für die Bearbeitungsgebühr richtet sich nach dem Alter der Materialien:

a.) 5 Kalenderjahre und Jünger 100%

b.) 6 Kalenderjahre und Älter 50%

Für Bestände des historischen Vereins und der Landeskundlichen Abteilung werden die realen Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

(6) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Schuldner der nach § 6 Abs.5, § 8 und § 10 erhobenen Gebühren sind die Ausleihenden. Die in § 6 Abs. 2 festgesetzte jährliche Benutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung.

Die nach § 7, § 8 und § 10 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an die Schuldner fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührensatzung nach Abs. 1 kann formlos erfolgen.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen gemäß § 8 Sätze 6 und 7 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

§ 12 Nutzung des Internet und weiterer elektronischer Soft- und Hardware

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung von elektronischer Soft- und Hardware und des Internets.

(2) Internetseiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, Gewalt verherrlichenden Inhalten sowie Inhalten, die gegen die Grundrechte aus Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes verstoßen, dürfen nicht aufgerufen werden.

(3) Es dürfen keine Veränderungen an der von der Bibliothek zur Nutzung bereitgestellten elektronischen Soft- und Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich widerrechtlich Zugang zur von der Stadtbibliothek zur Nutzung bereitgestellten fremden oder bibliothekseigenen elektronischen Software zu verschaffen oder den Versuch dazu zu unternehmen.

(4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliothek festgelegt werden.

§ 13 Weitere Entgelte für gesonderte Dienste

(1) Die Stadtbibliothek kann Entgelte bei Veranstaltungen erheben.

(2) Organisationen und Institutionen, die nicht im Non-Profit Bereich angesiedelt sind, können besondere Räumlichkeiten kostenpflichtig in Anspruch nehmen.

(3) Für diese Sonderleistungen der Stadtbibliothek werden kostendeckende Entgelte erhoben. Die Entgelte sind bei der Beantragung beziehungsweise Auftragsstellung zu zahlen.

§ 14 Hausrecht

Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts ist übertragbar.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Saarbrücken und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die den Bibliotheksnutzenden in den Räumen der Bibliothek abhandenkommen.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Bibliotheksnutzenden, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme, entstehen.

§ 16 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 29.10.2019

Uwe Conradt
Oberbürgermeister